

Parkkartengebühren: Teilrevision des Gebührenreglements

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste in Kürze	5
Die Ausgangslage	6
Die Inhalte der Teilrevision	8
Die Stellungnahme des Referendatskomitees	11
Das sagt der Stadtrat	12
Beschluss und Abstimmungsfrage	13
Anhang: Die Teilrevision des Gebührenreglements	14

Die Fachbegriffe

Fakultatives Referendum

Mit einem fakultativen Referendum kann eine Volksabstimmung über ein vom Stadtrat beschlossenes Reglement, über ausserordentliche Gemeindesteuern oder über neue Ausgaben von mehr als zwei und bis sieben Millionen Franken verlangt werden. Das Referendumsbegehren ist innert 60 Tagen von 1500 Stimmberechtigten der Stadt Bern zu unterzeichnen und bei der Stadtkanzlei einzureichen. Bei neuen Ausgaben über sieben Millionen Franken kommt es in jedem Fall zu einer Volksabstimmung (obligatorisches Referendum).

Entwurf

Das Wichtigste in Kürze

Die Gebühren für Parkkarten sollen angehoben und nach ökologischen Kriterien ausgestaltet werden. Dadurch werden die Kosten, die ein Parkplatz verursacht, besser gedeckt und die Stadtkasse entlastet. Gleichzeitig kann ein Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele geleistet werden. Gegen die entsprechende Teilrevision des Gebührenreglements wurde das Referendum ergriffen.

Wer in der Stadt Bern in einer Parkkartenzone wohnt oder ein Geschäft mit Sitz in der Stadt Bern betreibt, kann für sein Auto eine Parkkarte erwerben. Diese berechtigt dazu, das Auto für unbeschränkte Zeit auf einem Parkplatz mit Parkscheibenpflicht abzustellen. Eine solch Parkkarte für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern kostet 264 Franken pro Jahr oder 22 Franken pro Monat.

Tiefe, nicht kostendeckende Gebühren

Im Vergleich zu anderen Schweizer Städten sind diese Gebühren tief angesetzt. Ausserdem zeigten Berechnungen, dass für einen Parkplatz, auf dem mit einer Parkkarte parkiert werden darf, für die Stadt Bern jährliche Kosten von rund 1500 Franken anfallen. Die heutigen Gebühren sind somit nicht kostendeckend.

Höhere Gebühr für Verbrennungsmotoren

Deshalb ist geplant, die Gebühren für Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern zu erhöhen und zur Erreichung der städtischen Klimaziele zusätzlich nach ökologischen Kriterien auszugestalten: Für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb soll eine Parkkarte 492 Franken pro Jahr oder 41 Franken pro Monat kosten. Für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb soll die Gebühr bei 384 Franken pro Jahr oder bei 32 Franken pro Monat liegen.

Parkkarten für gleichermassen Betroffene

In der Stadt Bern gibt es – neben weiteren Kategorien – auch eine sogenannte Parkkarte für an-

dere gleichermassen Betroffene, welche beispielsweise von Personen mit Wochenaufenthalt in der Stadt Bern bezogen werden kann. Die Gebühren für diese Parkkarte sollen ebenfalls erhöht werden und neu bei 1200 Franken pro Jahr (bisher: 660 Franken) oder 120 Franken pro Monat (bisher: 66 Franken) liegen.

Mehreinnahmen von drei Millionen Franken

Mit den geplanten Gebührenerhöhungen kann die Stadt Bern mit zusätzlichen Einnahmen von rund drei Millionen Franken pro Jahr rechnen. In der Schweiz ist es rechtlich erlaubt, Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund mit einem umweltpolitischen Lenkungszweck auszugestalten sowie zu fiskalischen Zwecken zu erhöhen.

Weitere Änderungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gebührenreglements sollen im Weiteren Therapiehund von der Hundetaxe befreit sowie eine Standgebühr von 50 Franken pro Tag für Foodtrucks auf städtischen Stellplätzen festgeschrieben werden.

Referendum bedingt Volksabstimmung

Ein überparteiliches Komitee hat das Referendum ergriffen und fristgerecht die nötigen Unterschriften eingereicht. Somit befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Die Parkkartengebühren der Stadt Bern sind heute nicht kostendeckend und vergleichsweise tief angesetzt. Sie sollen deshalb erhöht werden und mithelfen, die Stadtkasse zu entlasten. Als Massnahme zur Erreichung der städtischen Klimaziele werden die Gebühren zusätzlich nach ökologischen Kriterien ausgestaltet.

Wer in der Stadt Bern in einer Parkkartenzone wohnt oder ein Geschäft mit Sitz in der Stadt Bern betreibt, kann für sein Auto eine Parkkarte erwerben. Die Parkkarte berechtigt dazu, das Auto für unbeschränkte Zeit auf einem öffentlichen Parkplatz mit Parkscheibenpflicht abzustellen. Die Stadt Bern ist in verschiedene Parkkartenzonen unterteilt. Eine Parkkarte gilt jeweils für eine Zone, wobei für die Innenstadt besondere Vorschriften gelten. Jährlich werden rund 15 000 Parkkarten für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern ausgestellt.

Heute geltende Gebühren

Eine solche Parkkarte kostet heute 264 Franken pro Jahr. Es gibt zudem die Möglichkeit, eine Parkkarte für eine kürzere Dauer, allerdings mindestens für drei Monate, zu erwerben. In diesem Fall kostet eine Parkkarte pro Monat 22 Franken. Die Gebühren sind im Vergleich zu anderen Schweizer Städten tief angesetzt (siehe Kasten). Erhöht wurden die Gebühren letztmals im Jahr 2011. Damals erfolgte eine Anpassung an die aufgelaufene Teuerung: Die Stadt Bern hob die Gebühr von 240 Franken auf die heute noch geltenden 264 Franken an. Festgeschrieben ist die Höhe der Gebühren für Parkkarten im Gebührenreglement der Stadt Bern.

Preisvergleich

Es gibt in der Schweiz grosse Unterschiede bei den Gebühren für Parkkarten. In Genf kostet eine solche 200 Franken pro Jahr, in St. Gallen 260 Franken, in Basel 284 Franken, in Lausanne 500 Franken und in Winterthur 710 Franken. In der Stadt Zürich müssen heute 300 Franken für eine Parkkarte bezahlt werden. Die Stadtregierung strebt allerdings eine Erhöhung an. Generell sind Parkkarten im Vergleich zu privat vermieteten Parkplätzen und fest vermieteten Parkplätzen in Parkhäusern wesentlich günstiger. Im Gegenzug besteht allerdings keine Garantie auf einen jederzeit verfügbaren Parkplatz.

Nicht kostendeckend

Berechnungen der Stadt Bern zeigten, dass die heutigen Gebühren für Parkkarten nicht kostendeckend sind. Für jeden Parkplatz, auf dem mit einer Parkkarte parkiert werden darf, entfallen jährliche direkte Kosten von rund 1500 Franken. Diese setzen sich unter anderem zusammen aus den Kosten für das Land, die Erstellung und den Unterhalt des Parkfeldes. Hinzu kommen indirekte Kosten, welche durch das Autofahren verursacht werden, beispielsweise durch den



Eine Parkkarte berechtigt dazu, das Auto für unbeschränkte Zeit auf einem Parkplatz mit Parkscheibenpflicht abzustellen. Die Parkkarte gilt jeweils für eine bestimmte Parkkartenzone.

Ausstoss von CO₂ oder das Verursachen von Lärm und Unfällen.

Stadt Bern in angespannter finanzieller Lage

Seit dem Jahr 2019 befindet sich die Stadt Bern in einer angespannten Finanzlage. Nach ersten Sparmassnahmen im Jahr 2020 beschloss der Gemeinderat im Jahr 2021 ein umfangreiches Paket zur Entlastung des städtischen Finanzhaushalts. Dieses beinhaltet einerseits zahlreiche Sparmassnahmen, die auf eine Reduktion der städtischen Ausgaben abzielen. Um Mehreinnahmen zu generieren, ist andererseits vorgesehen, städtische Gebühren zu erhöhen, die heute nicht kostendeckend und im Vergleich mit anderen Städten tief angesetzt sind. Darunter fallen unter anderem die Gebühren für Parkkarten für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern. Diese Gebühren sollen deshalb erhöht werden.

Massnahme zur Erreichung der Klimaziele

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Bern sollen die Gebühren für diese Parkkarten nicht nur erhöht, sondern neu auch nach ökologischen Kriterien ausgestaltet sein und damit einen gewissen Lenkungscharakter aufweisen. Ein umweltpolitisch motivierter Lenkungszweck ist in der Schweiz bei Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund rechtlich erlaubt. Auch eine Erhöhung von solchen Gebühren zur Entlastung des Finanzhaushalts ist zulässig. Dabei darf allerdings die staatliche Leistung – im vorliegenden Fall das Bereitstellen eines Parkplatzes – nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis liegen zum tatsächlichen Nutzen für Personen, die eine Parkkarte erwerben. Diese Voraussetzung ist bei den vorgesehenen Gebührenerhöhungen nach Auffassung des Gemeinderats erfüllt.

Parkkarten für gleichermassen Betroffene

Neben Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern gibt es weitere Kategorien von Parkkarten, beispielsweise sogenannte Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene. Gleichermassen Betroffene können Personen sein, die ihren Wochenaufenthalt in Bern

angemeldet haben. Weiter fallen in diese Kategorie Personen, die ein Geschäft betreiben, dessen Firmensitz sich aber ausserhalb der Gemeindegrenze befindet, und zur Erledigung ihrer Arbeit zwingend auf ein Fahrzeug angewiesen sind. Jährlich werden rund 300 Parkkarten für Wochenaufhaltende ausgestellt. Bei den Parkkarten für Geschäftsbetriebe mit Sitz ausserhalb der Stadt Bern sind es zwischen 400 und 800 Parkkarten pro Jahr. Die Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene kosten heute 660 Franken pro Jahr oder 66 Franken pro Monat, wobei auch hier eine Mindestbezugsdauer von drei Monaten gilt. Die Gebühren wurden ebenfalls letztmals im Jahr 2011 erhöht respektive der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Im Zuge der vorliegenden Teilrevision sollen auch diese Gebühren erhöht werden.

Weitere Anpassungen

Zusätzlich ist vorgesehen, Anpassungen im Zusammenhang mit der Hundetaxe sowie mit mobilen Imbissständen, sogenannten Foodtrucks, vorzunehmen. Schliesslich sollen formelle und sprachliche Änderungen sowie Anpassungen an das übergeordnete Recht umgesetzt werden.

Referendum ergriffen

Gegen die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements ergriffen die Parteien FDP, SVP und Die Mitte sowie weitere Organisationen das Referendum (siehe Fachbegriffe). Sie reichten innerhalb der gesetzlichen Frist 2924 gültige Unterschriften ein. Damit ist das Referendum zustande gekommen und die Stimmberechtigten der Stadt Bern befinden mit dieser Vorlage über die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Parkkartengebühren.

Abstimmung über Parkergebühren

Im Weiteren ist vorgesehen, auch die Parkergebühren für gebührenpflichtige Parkplätze auf öffentlichem Grund anzuheben. Darüber befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern in einer separaten Vorlage (siehe Abstimmungsvorlage «Parkergebühren: Teilrevision des Gebührenreglements»).

Die Inhalte der Teilrevision

Die Gebühren für Parkkarten werden erhöht und nach ökologischen Kriterien ausgestaltet. Neu kostet eine Parkkarte für Fahrzeuge, die beispielsweise mit Benzin oder Diesel betrieben werden, 492 Franken pro Jahr. Für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb wird neu eine Jahresgebühr von 384 Franken erhoben.

Die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Erhöhung der Gebühren für Parkkarten für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftsitz in Bern; nach ökologischen Kriterien differenziert
- Erhöhung der Gebühren für Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene
- Einführung einer einheitlichen Standgebühr für Foodtrucks auf städtischen Stellplätzen
- Aufhebung der Hundetaxe für Therapiehund

Höhere Gebühren für Verbrennungsmotoren

Die Gebühren für Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftsitz in Bern werden erhöht und zusätzlich nach ökologischen Kriterien ausgestaltet. So wird künftig der Antrieb eines Fahrzeugs massgebend sein für die Höhe der Gebühren. Für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb liegt die Gebühr neu bei jährlich 492 Franken oder monatlich 41 Franken, wobei wie bis anhin eine Mindestbezugsdauer von drei Monaten gilt. Zu einem fossilen Antrieb zählen Verbrennungsmotoren, die mit Benzin, Diesel oder Erdgas betrieben werden, sowie hybride Antriebssysteme. Wenn für Fahrzeuge, die mit

fossilen Brennstoffen betrieben werden, höhere Gebühren bezahlt werden müssen, hat dies einen gewissen Lenkungscharakter.

Tiefere Gebühr für alternative Antriebe

Für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb werden die Gebühren weniger stark angehoben. Für solche Fahrzeuge kostet eine Parkkarte neu pro Jahr 384 Franken oder pro Monat 32 Franken, wobei auch hier eine Mindestbezugsdauer von drei Monaten gilt. Unter Fahrzeuge mit alternativem Antrieb fallen in erster Linie Elektroautos. Aber auch für Fahrzeuge, die mit Biogas oder dereinst mit Wasserstoff betrieben werden, gilt die tiefere Gebühr.

Antriebsart auf Fahrausweis

Die Antriebsart eines Fahrzeuges ist auf den heute ausgestellten Fahrzeugausweisen ersichtlich oder kann von der Stadt beim kantonalen Strassenverkehrsamt abgerufen werden. Damit ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand vernachlässigbar und es ist sichergestellt, dass jeweils die richtige Parkkarte ausgestellt wird.

Mehreinnahmen: 3 Millionen Franken

Mit diesen geplanten Gebührenerhöhungen kann die Stadt Bern mit zusätzlichen Einnahmen von rund drei Millionen Franken pro Jahr rech-

Gebühren Parkkarten für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftsitz in Bern

	bisher		neu
pro Jahr	264 Franken	Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb	492 Franken
		Fahrzeuge mit alternativem Antrieb	384 Franken
pro Monat (Mindestbezugsdauer: 3 Monate)	22 Franken	Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb	41 Franken
		Fahrzeuge mit alternativem Antrieb	32 Franken

nen. Die Berechnung beruht auf Zahlen aus dem Jahr 2021. Von den ausgestellten Parkkarten wurden rund ein Prozent für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb gelöst. Die restlichen Fahrzeuge wurden mit fossilen Brennstoffen angetrieben. Weil in Zukunft der Anteil der Personenwagen mit alternativem Antrieb steigen wird, ist damit zu rechnen, dass in späteren Jahren die Mehreinnahmen geringer ausfallen. Monatskarten fallen zahlenmässig und aufgrund der geringeren Gebührenhöhe nicht ins Gewicht.

Weitere Gebührenerhöhung

Auch die Gebühr für Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene wird erhöht. Neu kostet eine solche pro Jahr 1200 Franken oder pro Monat 100 Franken, wobei eine Mindestbezugsdauer von drei Monaten gilt. Weil pro Jahr nur mehrere hundert Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene ausgegeben werden, fallen hier die Mehreinnahmen weit weniger ins Gewicht als bei den Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern.

Keine Erhöhung bei übrigen Parkkarten

In der Stadt Bern gibt es verschiedene weitere Kategorien von Parkkarten, wie beispielsweise Parkkarten für Handwerkerinnen und Handwerker. Für diese weiteren Kategorien sind keine Gebührenerhöhungen vorgesehen.

Empfehlung des Preisüberwachers

Die Stadt Bern hat die geplante Gebührenerhöhungen für Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern dem Preisüberwacher vorgelegt. In seiner Stellungnahme empfiehlt dieser, die Gebühr für Jahresparkkarten

für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb auf maximal 400 Franken festzusetzen. Gemäss Preisüberwacher entsprechen 400 Franken dem Durchschnittspreis in den Kantonshauptorten der Schweiz. Zudem sei eine Erhöhung von 264 auf 492 Franken pro Jahr ein zu grosser Tarifschritt. Die Erhöhung würde Menschen mit tieferem Einkommen, die oft auch auf ein Auto angewiesen seien, erheblich belasten. Schliesslich hält der Preisüberwacher fest, dass es nicht angehe, mit Preiserhöhungen fiskalische Zwecke zur Sanierung des Gemeindehaushalts zu verfolgen.

Empfehlung nicht bindend

Die Empfehlung des Preisüberwachers ist für die Stadt Bern als Behörde nicht bindend. Folgt eine Behörde den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht, muss sie jedoch gemäss eidgenössischem Preisüberwachungsgesetz ihren Entscheid begründen.

Haltung der Stadt Bern

Die Stadt Bern folgt der Empfehlung des Preisüberwachers aus folgenden Gründen nicht: Die Stadt Bern hat jahrelang unterdurchschnittliche Gebühren für Parkkarten erhoben. Nun sollen diese zwar teurer werden, aber es gibt immer noch zahlreiche Schweizer Städte, die höhere Gebühren verlangen. Im Vergleich mit anderen Städten wird sich die Stadt Bern mit den vorgesehenen höheren Gebühren im Mittelfeld bewegen. Im Weiteren sind die Gebühren auch nach der Erhöhung nicht annähernd kostendeckend (siehe Kapitel «Die Ausgangslage»). Auch ein Missverhältnis zwischen der städtischen Leistung – dem Bereitstellen eines Parkplatzes – und dem Nutzen für Anwohnende und Ge-

Gebühren Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene

	bisher	neu
pro Jahr	660 Franken	1200 Franken
pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	66 Franken	100 Franken

schäftsbetreibende, die eine Parkkarte erwerben, kann ausgeschlossen werden. Besteht kein solches Missverhältnis, ist es erlaubt, mit einer Gebührenerhöhung Mehreinnahmen zu generieren, um den Finanzhaushalt zu entlasten.

Beschwerde gegen Erhöhung

Gegen die geplante Erhöhung der Gebühren für Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern wurde eine Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde gutgeheissen, können die Gebühren nicht oder nicht in der geplanten Höhe angehoben werden, auch wenn die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen. Wird die Beschwerde abgewiesen und nehmen die Stimmberechtigten die Vorlage an, bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der höheren Gebühren.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Ziel der Stadt Bern ist es, eine klimaschonende und stadtverträgliche Mobilität zu fördern. Mit der Erhöhung der Parkkartengebühren und der zusätzlichen Unterscheidung zwischen fossilen und alternativen Antriebsarten der Fahrzeuge bei der Ausgestaltung der Gebühren können entsprechende Anreize geschaffen werden. Die geplanten Gebührenerhöhungen entsprechen damit den Zielsetzungen des städtischen Klimareglements.

Standgebühr für Foodtrucks

Mobile Imbissstände, sogenannte Foodtrucks, sind auch in der Stadt Bern immer beliebter. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, bietet die Stadt auf verschiedenen öffentlichen Plätzen neu Stellplätze für Foodtrucks an. Bisher werden für die Benutzung eines solchen Stellplatzes 3.30 Franken pro Laufmeter plus eine Strompauschale von 15 Franken erhoben. Mit der vorliegenden Teilrevision wird pro Truck und Tag eine einheitliche Gebühr von 50 Franken festgeschrieben.

Hundetaxe: Zusätzliche Ausnahme

Im Weiteren wird eine Änderung in den Bestimmungen zur Hundetaxe vorgenommen: Neu muss für Therapiehunde keine Hundetaxe mehr bezahlt werden. Bisher sind aufgrund des städtischen Rechts lediglich Rettungshunde von der Hundetaxe ausgenommen. Das kantonale Recht sieht zusätzliche Ausnahmen vor, beispielsweise für Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung.

Weitere Änderungen

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision werden zudem die Gebühren für die Einsichtnahme in das Mikروفilmarchiv des Bauinspektorats einfacher strukturiert, mehrere Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts umgesetzt sowie formelle und sprachliche Änderungen vorgenommen.

Die Stellungnahme des Referendumskomitees

Nein, weil stossend und missbräuchlich

Der Preis der Anwohner-Parkkarte soll von heute 264 Franken auf 492 Franken steigen. In einem Schreiben vom 7. September 2021 an die Stadt Bern hat sogar der Preisüberwacher diese Verteuerung von sagenhaften 86 Prozent als «stossend» und «missbräuchlich» bezeichnet. Trotzdem setzen sich Gemeinde- und Stadtrat über diese Beurteilung des Preisüberwachers hinweg.

Nein, weil unsozial und zur Unzeit

Die Erhöhung trifft all jene, die sich keinen Parkplatz in einer privaten Einstellhalle leisten können und auf das Auto angewiesen sind (zum Beispiel Familien mit Kindern oder Betagte). Die übermässige Preiserhöhung fürs Parkieren kommt ausserdem zu einem Zeitpunkt, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Gewerbe in der Stadt mit den Auswirkungen der aktuellen Teuerung (Lebensmittel, Krankenkassenprämien und Energiekosten) ohnehin zu kämpfen haben.

Nein, weil unökologisch

Die Gebühr für Parkkarten soll sogar für Fahrzeuge mit ökologischem Antrieb (Elektro, Biogas oder Wasserstoff) um 46 Prozent massiv erhöht werden. Mit dieser «Bestrafung» verpufft der Anreiz, ein ökologischeres Fahrzeug zu beschaffen.

Nein, weil unrechtmässig und eine verkappte neue Steuer

Die massive Erhöhung der Gebühren bedeutet nichts anderes als eine verkappte, neue Steuer zum Füllen der Stadtkasse. Sie sprengt das Ausmass dessen, was noch als Gebühr für eine Leistung des Gemeinwesens bezeichnet werden kann. Für «Gebühren» in dieser Höhe fehlt es schlicht an einer genügenden Gegenleistung der Stadt. Der Befund des Preisüberwachers ist eindeutig: «Es geht nicht an, mit der Preiserhöhung für Parkkarten fiskalische Zwecke zur Sanierung des Gemeindehaushaltes zu verfolgen.»

Weitere Argumente und Informationen zum Referendumskomitee finden Sie unter:

www.gebuehrenwahnsinn-nein.ch

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

Ja	56	
Nein	15	
Enthaltungen	2	

Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 27. Januar 2022, vom 3. Februar 2022, vom 22. September 2022 und vom 20. Oktober 2022 sind einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 20. Oktober 2022

Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie gemäss Änderungserlass.

Der Stadtratspräsident:
Manuel C. Widmer

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Parkkartengebühren: Teilrevision des Gebührenreglements» annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Sicherheit,
Umwelt und Energie
Predigergasse 12
Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 50 05
E-Mail: sue@bern.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Anhang: Die Teilrevision des Gebührenreglements

I.

Das Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11) wird wie folgt geändert:

Anhang III **Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie**

Nachstehend sind ausschliesslich die Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen aufgeführt. Leistungen im nichthoheitlichen Bereich (z. B. Vermietung von Geräten, Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Material) erfolgen auf vertraglicher Basis und sind gemäss vertraglicher Vereinbarung zu entgelten.

		Tarif in Franken
1	ZENTRALE DIENSTE	
1.1 (aufgehoben)		
4	POLIZEIINSPEKTORAT	
4.2	Gewerbe- und Ortspolizei	
4.2.9	Marktwesen	
4.2.9.4 (neu)	Foodtrucks, pro Tag und Standort, mit Ausnahme von Foodtrucks an offiziellen Waren- und Wochenmärkten oder im Rahmen von Veranstaltungen	50.00
4.3	Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei	
4.3.4 (neu)	Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 ¹ wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben. Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind folgende Hunde von der Hundetaxe befreit: – Rettungshunde – Therapiehunde Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.	

¹ BSG 916.31

4.9	Parkkartengebühren	
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern:	
	a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Minstdauer: 3 Monate)	41.00 492.00
	b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid	32.00
	c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate)	384.00
	d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff	
4.9.2	Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene: pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	100.00
	Monatsparkkarten werden für eine Minstdauer von 3 Monaten ausgestellt. Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das Zwölfwache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.	
5	SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei	
	Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der bestehenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen Schutz und Rettung Bern und den jeweiligen Krankenversicherungen.	
7	SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Zivilschutz sowie Logistik und Infrastruktur	
7.2	Logistik und Infrastruktur	
12	BAUINSPEKTORAT	
12.3 (aufgehoben)		
12.4	Zivilschutz	
12.4.1 (aufgehoben)		
12.4.2 (aufgehoben)		
12.4.3	Schutzraumkontrolle	100.00–520.00

12.7	Verschiedenes	
12.7.6	Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv	
12.7.6.1	Grundgebühr für Einsichtnahme (inkl. 5 Kopien/Scans)	50.00
12.7.6.2 (aufgehoben)		
12.7.6.3 (aufgehoben)		
12.7.6.4 (neu)	ab 6 Kopien/Scans	Zeittarif II

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Entwurf